



Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/103/2020

Federführung: Dezernat II	Datum: 27.08.2020
Bearbeiter: Ingrid Meiners	

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	Termin
Straßenbauausschuss	23.09.2020
Kreisausschuss	08.10.2020
Kreistag	03.12.2020

Neubau eines Kreisverkehrsplatzes an der K 114 Stahlwerkstraße in Apen; Antrag der Gemeinde Apen auf Kostenbeteiligung

Beschlussvorschlag:

Es wird vorgeschlagen, den Antrag der Gemeinde Apen auf Kostenbeteiligung für den Neubau eines Kreisverkehrsplatzes an der Stahlwerkstraße (K 114) abzulehnen.

Finanzielle Auswirkungen (brutto) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Im Haushaltsplan enthalten <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung <input type="checkbox"/>	
Einmalige Kosten		Investiv <input type="checkbox"/>	
Laufende Kosten			
Drittmittel (Zuschüsse)		Ergebniswirksam <input type="checkbox"/>	

Sachverhalt:

36/66 Mei

Westerstede, den 25.08.2020

Neubau eines Kreisverkehrsplatzes an der K 114 Stahlwerkstraße in Apen; Antrag der Gemeinde Apen auf Kostenbeteiligung (BV)

Die Gemeinde Apen beabsichtigt im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung des Ortsteiles Augustfehn den Neubau eines Kreisverkehrsplatzes an der Stahlwerkstraße. Der Kreisverkehrsplatz ist in Höhe der Einmündung Schulstraße vorgesehen und dient der Erschließung des sogenannten Dockgeländes.

Die Gemeinde Apen beantragt nun eine Kostenbeteiligung des Landkreises Ammerland an diesem Kreisverkehrsplatz, da dieser an die Stahlwerkstraße und damit an eine Kreisstraße angebunden werden soll.

Begründet wird der Antrag mit der aus Sicht der Gemeinde vergleichbaren Situation an der Raiffeisenstraße (K 133) in Rastede. Die beabsichtigte paritätische Finanzierung einer Umgehungsstraße in Rastede werde zum Anlass genommen, auch für die Gemeinde Apen einen Kostenbeitrag einzufordern. Auch in Apen befinde sich in der Nähe des neu zu beordnenden Knotenpunktes ein Bahnübergang mit einer problematischen Schrankenschließsituation. Die Reduzierung der Kostenlast auf ein vermeintliches Verursacherprinzip greife zu kurz.

Mit dem Kreisverkehrsplatz würden der gesamte Verkehrsfluss verbessert und die verkehrliche Infrastruktur sowie die seit vielen Jahren problematische Schrankenschließsituation erträglicher gestaltet.

Die Gemeinde Apen räumt ein, dass die Erschließung des sog. Dockgeländes dabei ein erheblicher Grund für die Veränderung an der Stahlwerkstraße ist. Dies bedeute allerdings nicht, dass damit der Landkreis Ammerland überhaupt keinen Anteil an der Verbesserung in Bezug auf die Bahnquerung in einem seit Jahren wachsenden Grundzentrum übernehmen müsse. Die wachsenden Anforderungen an die Infrastruktur forderten auch den Landkreis Ammerland, hier seinen Beitrag zu leisten.

Die ÖPNV-Anbindung des Ortes Augustfehn und des westlichen Ammerlandes sowie die verbesserte Anbindung des Bahnhofes Augustfehn könne als überörtliche Aufgabe betrachtet werden und diene dem Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs. Sie diene dem sicheren Schulweg, einem neuen Schulbus-ZOB und dem allgemein verbesserten Verkehrsfluss, insbesondere auf der Kreisstraße von Westerstede-Tarbarg bis in den Ortskern von Augustfehn.

Bei der rechtlichen Bewertung dieses Antrages sind zunächst die gesetzlichen Grundlagen zu betrachten:

Die Kostenpflicht für Straßenbaumaßnahmen richtet sich zunächst nach der Straßenbaulastträgerschaft. Die Stahlwerkstraße ist eine Kreisstraße, so dass die Kosten für Baumaßnahmen dem Grunde nach durch den Landkreis getragen werden müssen. Sonderregelungen gibt es u.a. für Kreuzungsneu- bzw. -umbauten.

Gem. § 34 des Nds. Straßengesetzes hat beim Bau einer neuen Kreuzung mehrerer öffentlicher Straßen der Träger der Straßenbaulast der neu hinzukommenden Straße die Kosten der Kreuzung zu tragen.

Danach wird auch bei der Erschließung neuer Wohn- bzw. Gewerbegebiete, die mit Gemeindestraßen an Straßen des übergeordneten Verkehrsnetzes angeschlossen werden, verfahren. Der Kreuzungsneubau in Form eines Kreisverkehrsplatzes stellt dabei nur eine besondere Form des Anschlusses dar.

Die Regelungen des Nds. Straßengesetzes sind insoweit eindeutig. Darüber hinaus sollte jede neue Anbindung zumindest zu einer gleichwertigen, nach Möglichkeit sogar verbesserten Verkehrssituation im Hinblick auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs führen.

Somit sind die Kosten nach den Regelungen des Nds. Straßengesetzes allein durch die Gemeinde Apen zu tragen.

Daneben kann auch eine mit der Gemeinde Rastede vergleichbare Situation nicht festgestellt werden, da eine völlig andere Ausgangslage gegeben ist. In Rastede geht es nicht um den Anschluss einer neuen Gemeindestraße, sondern um die Lösung eines sich seit Jahren verstärkenden Verkehrsproblems an einer Kreisstraße. Es sind von der Gemeinde Rastede in den Jahren 2007 bis 2011 umfangreiche Vorüberlegungen zu einer Ertüchtigung der Raiffeisenstraße angestellt worden, die in eine Machbarkeitsstudie zu einer Troglösung mündeten. Erst später ist eine Umfahrung als Alternative einbezogen worden, für die der Landkreis als Straßenbaulastträger dem Grunde nach zuständig ist.

Die Ursache für diese Planungen sind die seit vielen Jahren kontinuierlich steigende Verkehrsbelastung auf der Raiffeisenstraße sowie die aufgrund der Anbindung des Jade-Weser-Ports häufigeren und längeren Schrankenschließzeiten am Bahnübergang an der Raiffeisenstraße, die aus verkehrlicher Sicht eine Handlungsnotwendigkeit begründen.

In der Gemeinde Apen kann der Verkehr entlang der Stahlwerkstraße (K114) dagegen derzeit als vergleichsweise unproblematisch angesehen werden. Zwar ergeben sich durch die Schrankenschließzeiten ebenfalls Rückstaus; diese sind aber an vielen Bahnübergängen unvermeidbar und lösen sich zügig wieder auf. Ein Handlungsbedarf besteht hier nicht. Schließzeiten wie in Rastede sind hier nicht gegeben.

Es weichen somit im Ergebnis zwei wesentliche Aspekte voneinander ab, die sich in den Regelungen des Nds. Straßengesetzes widerspiegeln:

In Apen soll mit einer neuen gemeindlichen Erschließungsstraße ein neuer Knotenpunkt hergestellt und an eine Kreisstraße angebunden werden. In Rastede geht es dagegen um die Verkehrssituation auf einer vorhandenen Kreisstraße, die durch die Anbindung einer Umgehungstraße in der Straßenbaulastträgerschaft des Landkreises beordnet werden soll.

In Rastede besteht ein verkehrlicher Handlungsbedarf, um die derzeitige Situation zu verbessern und damit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sicherzustellen. Diese Voraussetzung ist in Apen nicht gegeben.

Somit ist abschließend festzustellen, dass von unterschiedlichen örtlichen Verhältnissen auszugehen und eine analoge Heranziehung der Rasteder Verkehrssituation nicht sachgerecht ist.

Dabei ist außerdem zu bedenken, dass in den letzten Jahren auch in anderen Gemeinden bzw. der Stadt Westerstede Kreisverkehre auf eigene Kosten errichtet worden sind.

Es wird daher empfohlen, die bisherige, gesetzlich geregelte Vorgehensweise beizubehalten und bei gemeindlichen Straßenbaumaßnahmen an Kreisstraßen die Kostenträgerschaft dort zu belassen. Der Antrag sollte daher abgelehnt werden.